

# ANTRAG

			<b>Vorlage-Nr.: A 07/0407</b>
<b>SPD-Fraktion</b>			<b>Datum: 12.10.2007</b>
<b>Bearb.</b>	<b>: Paustenbach, Johannes</b>	<b>Tel.: 506</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	<b>:</b>		

## **Beratungsfolge**

## **Sitzungstermin**

**Stadtvertretung**

**30.10.2007**

## **Stadtpark - Events; hier: Antrag der SPD - Fraktion vom 11.10.2007**

### **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf für eine Satzung vorzulegen, in welcher die Nutzung des Stadtparks durch gewerbliche und nichtgewerbliche Veranstalter nach Ablauf der LGS ab dem Jahr 2012 verbindlich geregelt wird.

Diese Satzung soll vor allem der Beeinträchtigung von Anwohnerinteressen entgegenwirken, insbesondere möglichen Lärmbelastigungen. Sie begrenzt die Ausstrahlung elektronisch verstärkter Musik auf dem Stadtparkgelände außerhalb geschlossener Räume auf sechs Tage pro Jahr. Jeweils zwei Tage sollen dabei für gewerbliche, private nichtgewerbliche und städtische Veranstalter reserviert bleiben. Lautsprecherdurchsagen bei Sportveranstaltungen sind von dieser Regelung nicht betroffen, soweit sie sich auf Informationen für Teilnehmer und Zuschauer beschränken.

Die ausdrückliche Anerkennung dieser Regelung muss Bestandteil möglicher Verträge der Stadtpark Norderstedt GmbH mit gewerblichen Betreibern von Freizeit- und Sportanlagen sein, auch wenn diese Verträge bereits vor 2012 abgeschlossen werden.

### **Sachverhalt**

Die bisherige öffentliche Diskussion hat gezeigt, dass die Akzeptanz des Stadtparkausbaus ganz wesentlich davon abhängen wird, dass die Furcht der Anwohner vor Lärmbelastigungen ausgeräumt werden kann.

Andererseits darf die Nutzung des Stadtparks nicht so stark eingeschränkt werden, dass publikumsträchtige Veranstaltungen praktisch ganz ausgeschlossen sind.

Ein Stadtfest, ein Schall- und Rausch-Festival, eine Open-Air-Party eines Freizeit- oder Sportanlagen-Betreibers müssen ebenso möglich bleiben wie vereinzelte Sportveranstaltungen am See, etwa ein Stadtparklauf oder ein Beachvolleyball-Turnier. Das Gleiche gilt für Auftritte von Straßenmusikern ohne elektronische Verstärkung, auch auf einer Freilichtbühne.

Die Begrenzung auf sechs Tage pro Jahr hält die Belästigung der Anwohner in einem zumutbaren Rahmen. Die Festschreibung in Satzung und Verträgen gibt den Anwohnern die nötige Sicherheit, dass darüber hinausgehende Belästigungen unterbleiben werden.

### **Anlagen:**

Original des Antrags

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------